

Schriftstellerbibliothek Nr. 1. Auskunftsbuch für Schriftsteller. Nr. 3. Verlegerlisten für Schriftsteller. Herausgegeben von der Redaktion der »Feder« Berlin. Federverlag (Dr. Max Hirschfeld). 144 und 141 S. 8.

Bei der Ausdehnung, welche die Schriftstellerei als alleiniger Beruf oder Nebenwerb in unserer Zeit gewonnen hat, kommen Bücher wie die beiden vorliegenden, die in knapper Form und im wesentlichen richtig die hauptsächlichsten Fragen behandeln und beantworten, denen sich insbesondere der jugendliche Schriftsteller, der Anfänger, zunächst in der Regel ratlos gegenüber sieht, ohne Zweifel einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Ihre Lektüre kann dem werdenden, dem ringenden gewiß manche üble Erfahrung ersparen, während der gereifte Journalist, der bereits in dem selbstgewählten Berufe Wurzel gefaßt hat, bei der teilweise zu mechanischen, teilweise auch zu generellen Abwandlung der meisten Fragen kaum seine Rechnung finden wird. Auch wäre eine vom Schriftstellerberufe mit Ernst und unter Darlegung der Gründe abratende Schrift oder gar eine volkswirtschaftliche Abhandlung, die Mittel und Wege nachzuweisen gesucht hätte, dem Überhandnehmen der Schriftstellerei und der Überproduktion an »Geist« in unserem lieben Deutschland zu steuern, entschieden noch weit nötiger und nützlicher gewesen. Denn an was für Schriftsteller als Benutzer der »Schriftstellerbibliothek« mit gedacht ist, zeigen beispielsweise die in Band I S. 116 ff. abgedruckten »Formulare für Schriftsteller«, die Formulare zu Begleitschreiben, zu Mitarbeitergesuchen (»Billige Zweitdrucke von Romanen, Novellen, belletristischen Arbeiten von Feuilletonlänge etc. . . habe stets in großer Auswahl vorrätig«) zu Bestätigungs-Postkarten, Mahn-Postkarten u. s. w. mit geradezu erschreckender Deutlichkeit.

Th. H.

Das Deutsche Rechtswörterbuch. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften berichtet Heinrich Brunner alljährlich über den Stand der Arbeiten am Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Da dieses Unternehmen nicht nur für Rechtshistoriker und Philologen, sondern auch für allgemeine Geschichte, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte von der größten Bedeutung ist, so sind einige Worte hierüber an dieser Stelle vielleicht von Interesse.

Das Bedürfnis nach einem Werke, in dem die deutschen Rechtsausdrücke aller Zeiten und Mundarten gesammelt und erklärt sind, ist wohl bei allen Studien auf historischem Gebiete ein lang und lebhaft empfundenes. Die bereits vorhandenen Glossare und Wörterbücher sind teils recht veraltet¹⁾ und lückenhaft, oder sie berücksichtigen die rechtliche Bedeutung der Ausdrücke zu wenig; andere bringen überhaupt keine Erklärungen oder sie beschränken sich der Natur der Sache nach zeitlich, örtlich oder sachlich auf ein begrenztes Gebiet, wie z. B. die oft vorzüglichen Register der Urkunden Ausgaben. Du Cange berücksichtigt das deutsche Sprachgut erst in zweiter Linie.

Bereits 1893 hat Heinrich Brunner auf dieses Bedürfnis nach einem deutschen Rechtswörterbuche hingewiesen und bereits ausgesprochen, welche Förderung der historischen Forschungen durch ein derartiges Unternehmen zu erwarten sei. Die Berliner Akademie der Wissenschaften nahm sich dieses Planes an, das Kuratorium der Hermann und Elise geb. Heckmann Wentzel-Stiftung stellte Mittel hiezu zur Verfügung und 1896 bildete sich eine Kommission, die aus den Professoren v. Amira (München), Brunner, Dümmler, Gierke, Weinhold (Berlin), Frensdorff (Göttingen) und Schroeder (Heidelberg) bestand. Heute sind in der Kommission die Professoren Brunner, Gierke, Frensdorff, Huber (Bern, als Vorsitzender der 1900 bestehenden Schweizer Kommission), Roethe (Berlin), Schroeder und Freih. v. Schwind (Wien, als Vorsitzender der 1903 ins Leben getretenen österreichischen Kommission). Den Vorsitz führt Geheimrat Brunner, die Leitung der praktischen Arbeiten liegt in den Händen Geheimrat Schroeder's. Als Hilfsarbeiter standen, bzw. stehen letzterem zur Seite: 1898—1901 Professor R. His (jetzt in Königsberg), 1901—1904 Dr. jur. et phil. H. Rott, seit 1901 Dr. phil. G. Wahl, seit 1903 Privatdozent Dr. jur. L. Perels und seit 1905 der Unterzeichnete.

¹⁾ Ganz abgesehen davon, daß sich in den letzten Jahrzehnten infolge der großen Zahl von dankenswerten Quellenausgaben unsere Kenntnis des alten Wortschatzes außerordentlich erweitert hat

Die leitenden Grundsätze bei der Arbeit sind kurz folgende: Es werden alle Rechtsausdrücke (als solche gelten auch Rechtssymbole, Münzen und Maße) des deutschen Sprachgebietes vom Beginn der Aufzeichnungen bis um das Jahr 1750 gesammelt. Auch die angelsächsischen, friesischen und langobardischen Wörter werden aufgenommen; der skandinavische Wortschatz wird nur zur Etymologie gemeingermanischer Ausdrücke herangezogen. Aufzeichnungen in lateinischer Sprache werden ebenfalls verwertet, jedoch daraus bloß die eingestreuten germanischen Wörter notiert: z. B. *jus quod vulgariter dicitur spitzreht*, oder *gualdemannus*. Vor allem gilt es, die gesamten Rechtsaufzeichnungen älterer Zeit zu exzerpieren, weiters werden aber auch Urkunden und andere Nebenquellen der Rechtskenntnis verarbeitet.

Die Fülle des Materiales erfordert eine große Zahl von Mitarbeitern und es sind auch erfreulicher Weise Juristen, Historiker und Philologen im Deutschen Reich, in Österreich, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Belgien dafür gewonnen worden. Wie den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften²⁾ zu entnehmen ist, sind bereits sehr viele Quellen erledigt, doch ist begreiflicher Weise noch ein reichlicher Stoff zu bewältigen, sodaß weitere Meldungen zur Mitarbeit sehr willkommen sind³⁾. Diejenigen Forscher, welche dem Werke Interesse schenken, aber infolge Berufspflichten und anderer Arbeiten nicht in der Lage sind, in größerem Umfange mitzuarbeiten, können der allgemeinen Sache dadurch außerordentlich schätzenswerte Dienste leisten, daß sie gelegentliche Funde dem Rechtswörterbuche zukommen lassen. Für diese gelegentliche Mitteilung von Notizen handelt es sich vornehmlich um solche deutsche Rechtsausdrücke und formelhafte Wendungen der Rechtssprache, die entweder überhaupt oder doch in dieser Zeit und Gegend selten vorkommen; insbesondere sind aber jene Ausdrücke sehr willkommen, die in den landläufigen Glossarien und Wörterbüchern nicht oder nicht in der gefundenen Bedeutung für jene Zeit und Gegend verzeichnet sind. Hierbei kommt gedrucktes und ungedrucktes Material in Betracht. Namentlich wird sich Anlaß bieten zu solchen gelegentlichen Beiträgen bei Archivstudien, Urkundenausgaben, lokalgeschichtlichen Untersuchungen und dergl. Auf diese Weise kommen Kenntnisse des Spezialforschers der Allgemeinheit in weitestem Maße zugute: Die zeitliche und räumliche Verbreitung von Rechtsausdrücken und Rechtseinrichtungen kann genauer festgestellt werden, viele bisher nicht genügend erklärte Wörter werden in ihrer Bedeutung erkannt, und der reiche Schatz unserer deutschen Rechtssprache erhält weiteren Zuwachs⁴⁾. Abgesehen von solchen buchstabengetreuen Quellenexzerpten wird sich unter Umständen Gelegenheit zu einer wertvollen Bereicherung des gesammelten Materiales dadurch ergeben, daß Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu bereits vorhandenen Wörterbüchern dem Archive des Rechtswörterbuches bekannt gegeben werden.

Von der künftigen Einrichtung des Wörterbuches geben einige Probeartikel, die von Kommissionsmitgliedern verfaßt wurden, ein anschauliches Bild. So der Artikel Weichbild (von R. Schroeder) in der Festschrift für den 26. deutschen Juristentag 1902, dann makler (von F. Frensdorff), pflege (von O. Gierke), walraub (von H. Brunner), wize (von G. Roethe) in dem Sitzungsbericht der Berliner Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1906.

Dr. jur. Eberhard Frh. v. Künssberg.

²⁾ Die Wörterbuchberichte werden auch abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.).

³⁾ Diesbezügliche Zuschriften wollen an Geheimrat Prof. Dr. Richard Schroeder, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße Nr. 19 gerichtet werden, worauf Zusendung einer Instruktion und Zuteilung einer Quelle erfolgt. Betreffs österreichischer Quellen wolle man sich an Prof. Ernst Frhr. v. Schwind, Wien XIII, Penzingerstr. 66 wenden.

⁴⁾ Diese Beiträge bitten wir auf Oktarblätter des Kanzleipapiers (16½ × 10½ cm.) quer zu schreiben mit Unterstreichung des Stichwortes und rechts mit Freilassung eines beiläufig zweifingerbreiten Randes. Die betreffende Quellenstelle ist buchstabengetreu und in solcher Ausdehnung zu geben, daß sich die Bedeutung des Stichwortes möglichst unzweideutig erkennen läßt. Etwaige Erklärungen des Einsenders oder solche Notizen, die sich in der Ausgabe selbst finden, sind sehr erwünscht und mögen auf dem rechten Rande vermerkt werden mit Angabe des Urhebers der Erklärung. Ort, Jahr und Fundstelle (bei Büchern auch Bandnummer, Seite und Urkundenummer) sollen möglichst genau angegeben sein. Ferner wird um deutliche, lateinische Schrift gebeten. Auf Wunsch werden gedruckte Zettelformulare, wie sie im Archive des Rechtswörterbuches (Heidelberg, Universitätsbibliothek) verwendet werden, jederzeit unentgeltlich zugeschiedt.